

27/VI. 1916

# Kundmachung

(: Bezug auf Abgabe von Kaffee in Wien)

Den Gewerbetreibenden wird die genaue Einhaltung der im § 1 enthaltenen Vorschrift über die Kennzeichnung der Abgabe von Kaffee auf den Zuckerkarten nachdrücklichst aufgetragen. Die von der vorläufigen Ausweisarte vom Verkäufer abzutrennenden Abschnitte sind zu sammeln und bis auf weiteres behufs behördlicher Kontrolle aufzubewahren.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, sowohl an dem Verkäufer, als auch an dem Käufer auf Grund des § 22 der Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186, vom Wiener Magistrate mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz  
am 24. Juni 1916.